

begl. Ablichtung

Az.: L 6 AS 223/16 B ER + L 6 AS 278/16 B PKH

Az.: S 31 AS 271/16 ER SG Kiel

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



EINGEGANGEN 17. Dez. 2016 Rechtsanwalt Helge Hildebrandt
--

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

Kiel,

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel
- 223-16-lsg-bs-01 - ,

gegen

Jobcenter Kiel, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel
- 611.0 - 13102/ - eR1 162/16 -,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 6. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 15. Dezember 2016
in Schleswig durch

den Richter am Landessozialgericht
die Richterin am Landessozialgericht
und die Richterin am Landessozialgericht

beschlossen:

**Die Beschwerden der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts
Kiel vom 31. Oktober 2016 werden zurückgewiesen.**

Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Gegenstand des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Aufhebungsbescheid des Antragsgegners vom 17. August 2016 und die Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab Januar 2017. Die Beteiligten streiten dabei im Wesentlichen darüber, ob die Antragstellerin, die im Vollzeitstudiengang „Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenskommunikation“ an der Fachhochschule Kiel immatrikuliert ist, das Studium aber nach eigenen Angaben in der konkreten Ausgestaltung in Teilzeit absolviert, leistungsberechtigt nach dem SGB II ist. Der Antragsgegner, der der Antragstellerin mit Bescheid vom 1. Juni 2016 Leistungen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2016 in Höhe von 751,50 EUR gewährt hat, hat dies verneint und mit Aufhebungsbescheid vom 17. August 2016 die Leistungsbewilligung ab September 2016 unter Hinweis auf das Studium und dessen Förderungsfähigkeit nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nach § 330 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II und § 48 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch aufgehoben. Das Sozialgericht Kiel hat die auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 17. August 2016 gerichtete Eilanordnung mit der Begründung abgelehnt, dass die Antragstellerin als eingeschriebene Vollzeitstudentin dem Grunde nach BAföG-berechtigt und damit nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss des Sozialgerichts vom 31. Oktober 2016 verwiesen.

Die dagegen seitens der Antragstellerin am 30. November 2016 erhobene Beschwerde, die sie im Wesentlichen damit begründet, dass es für die Frage, ob ein Teilzeitstudium vorliege, auf die tatsächliche Ausgestaltung des Studiums zumindest dann abzustellen sei, wenn – wie in ihrem Falle – die Prüfungsordnung keine festen Vorgaben darüber enthalte, in welcher Zeit welche Module absolviert und das Studium abgeschlossen werden müsse, hat keinen Erfolg.

Mit dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren begehrt die Antragstellerin bei sachgerechter Auslegung ihres Antrags einerseits die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid vom 17. August 2016 und ferner die Verpflichtung des Antragsgegners zu vorläufigen Leistungen nach dem SGB II ab Januar 2017.

Wie das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss vom 31. Oktober 2016 zutreffend ausgeführt hat, wäre gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 17. August 2016, der nach § 39 Abs. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung hat, nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts im Rahmen einer summarischen Überprüfung nur anzuordnen, falls ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestünden oder die Bescheidvollziehung eine unbillige Härte darstellte.

Beides ist hier nicht der Fall. Bei der gebotenen summarischen Prüfung bestehen weder ernste Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides vom 17. August 2016 noch hätte die Vollziehung für die Antragstellerin eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge. Der Senat nimmt insoweit auf die ausführlichen und im Ergebnis rechtlich zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug und verweist hierauf zur Vermeidung von Wiederholungen (§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG). Die Antragstellerin hat zu den für die Beurteilung ihrer Hilfebedürftigkeit entscheidungsrelevanten Voraussetzungen nichts vorgetragen, was eine andere Entscheidung geboten erscheinen lässt.

Ergänzend im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin weist der Senat noch auf Folgendes hin:

Für die Beurteilung, ob ein Teilzeit- oder Vollzeitstudium vorliegt, kommt es ausschließlich auf die vom Ausbildungsbetrieb vorgenommene Ausgestaltung der Ausbildung und nicht auf die individuellen Verhältnisse des Auszubildenden an (vgl. LSG Hamburg, Urteil vom 13. September 2012 – L 4 AS 193/11 –, juris m.w.N.; Ramsauer/Stallbaum/Sterndal, BAföG, 6. Aufl. 2016, § 2 Rn. 107). Allein der Umstand, dass die Antragstellerin ihr Studium nach eigenen Angaben aktuell tatsächlich nur in Teilzeit betreibt, führt deswegen nicht dazu, ihrem Studium die Förderungsfähigkeit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG abzusprechen. Umgekehrt entfällt auch nicht die BAföG-

Berechtigung eines Studenten, der zeitweilig im Semester – aus welchen Gründen auch immer – sein Studium nicht mit dem nach der Studienordnung erforderlichen Einsatz absolviert. Maßgeblich ist – auch zur Vermeidung eines ansonsten enormen Verwaltungsaufwandes – nicht, wie viel Zeit der Studierende unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände tatsächlich auf sein Studium aufwendet. Entscheidend ist vielmehr allein die konkrete Ausgestaltung des Studiums als Vollzeitstudium (vgl. LSG Hamburg, a.a.O.). Diesbezüglich hat die Antragstellerin selbst eingeräumt, dass ihr Studium nur als Vollzeitstudium angeboten wird und eine Durchführung des Studiums als Teilzeitstudium an der von ihr besuchten Fachhochschule nicht möglich ist.

Soweit die Antragstellerin in diesem Zusammenhang anführt, dass in der Kommentarliteratur zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium differenziert werde und das Teilzeitstudium als nicht BAföG-förderungsfähig anerkannt werde und sie selbst als Teilzeitstudentin zu betrachten sei, verkennt sie, dass nur für den Fall einer offiziellen Immatrikulation als Teilzeitstudent die Gewährung von Ausbildungsförderung nach § 2 Abs. 5 BAföG überhaupt ausgeschlossen sein kann (so z.B. Thüringer LSG, Beschluss vom 15. Januar 2007 – L 7 AS 1130/06 ER – zit. n. juris). Ließe man Studierenden nach, ein Vollzeitstudium durch individuelle Gestaltung des Studiums der Förderfähigkeit nach dem BAföG zu entziehen und so in den Genuss von SGB-II-Leistungen zu kommen, wären die Fördergrenzen (Altersgrenze, Förderungshöchstdauer, Rückzahlungspflicht) des BAföG praktisch wirkungslos.

Übt die Antragstellerin hier schon kein Teilzeitstudium aus, kann die Frage offen bleiben, ob die der Förderung eines Teilzeitstudiums (möglicherweise) entgegenstehende Vorschrift des § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG die BAföG-Berechtigung i.S. des § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II „dem Grunde nach“ beseitigt und damit gleichzeitig eine Arbeitslosengeld-II-Berechtigung begründet. Die wohl herrschende Meinung geht zwar davon aus (Thüringer LSG, a.a.O.; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. August 2014 – L 18 AS 1672/13 – ZFSH/SGB 2014, 708; vgl. auch BSG, Urteil vom 19. August 2010 – B 14 AS 24/09 R – SozR 4-4200 § 7 Nr. 20, Rn. 2). Allerdings sind Zweifel angebracht, ob speziell Abs. 5 im Rahmen des § 2 BAföG die Förderfähigkeit nach allein abstrakten Kriterien (abschließend) bestimmt, zumal die Vorschrift selbst auf Ausnahmen angelegt ist („im allgemeinen“) und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG die Förderfähigkeit des Besuchs gerade solcher Ausbildungsstätten anerkennt,

die die Arbeitskraft des Auszubildenden typischerweise nicht voll in Anspruch nehmen.

Soweit die Antragstellerin mit ihrem Eilantrag darüber hinaus Leistungen über den 31. Dezember 2016 hinaus begehrt, fehlt es danach an der Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs, also eines rechtlichen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ab 1. Januar 2017.

Aus den oben genannten Gründen ist der Antragstellerin mangels Erfolgsaussichten auch nicht Prozesskostenhilfe nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) für das erstinstanzliche Verfahren zu gewähren.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und – bezogen auf das Prozesskostenhilfeverfahren – aus § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).



Die Übereinstimmung vorstehender
Ablichtung mit der Urschrift wird
beglaubigt.

Schleswig, den **16. Dez. 2016**

S. Wegener

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle